

Az.: 3 A 278/19
3 K 480/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeinde Neukieritzsch
vertreten durch den Bürgermeister
Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Einziehung von Personaldokumenten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. Mai 2019

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Januar 2019 - 3 K 480/18 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Januar 2019 - 3 K 480/18 - hat keinen Erfolg. Die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr.1 VwGO (hierzu unter Nr. 2.1) liegen ebenso wenig vor wie die weiter vorgebrachten Zulassungsgründe der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Nr. 2.2).
- 2 1. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 2. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Februar 2018. Mit dem in Streit stehenden Bescheid erklärte die Beklagte die Ungültigkeit des von der Beklagten am 2. Mai 2017 ausgestellten Personalausweises und des durch die Stadt Marburg am 8. März 2010 ausgestellten Reiseausweises (Nr. 1 und Nr. 2 des Bescheids), forderte die Klägerin zur Abgabe der beiden Dokumente innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids (Nr. 3) auf, verpflichtete sie, innerhalb der vorgenannten Frist einen neuen Ausweis mit dem Familiennamen „Q.....“ zu beantragen (Nr. 4) und drohte ihr für den Fall, dass sie den Aufforderungen in Nrn. 3 und 4 des Bescheids nicht nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € an.

- 3 Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht zusammenfassend darauf abgestellt, dass die angegriffenen Bescheide rechtmäßig seien und daher die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Im Personalausweis und im Reisepass der Klägerin sei jeweils der unzutreffende Familienname „M...“ eingetragen. Daher habe sich die Anordnung der Einziehung auf § 29 Abs. 1 PAuswG und § 12 Abs. 1 Satz 1 PassG stützen können. Denn die Ausweise seien ungültig, da sie unzutreffende Eintragungen enthielten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 PassG, § 28 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG). Der Name der Klägerin unterliege dem Recht des Staats, dem die Person angehöre, Art. 10 Abs. 1 EGBGB. Nach dem zum Zeitpunkt der Eheschließung der Klägerin mit ihrem chilenischen Ehemann für sie geltenden § 7 Abs. 1 Satz 1 FGB-DDR führten die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen. Die Entscheidung der Ehegatten über ihren Familiennamen sei gemäß § 7 Abs. 2 FGB-DDR bei der Eheschließung zu erklären und in das Ehebuch einzutragen; die Erklärung sei unwiderruflich. Dem entspreche die Regelung des § 1355 BGB. Ausweislich der Eheurkunde des S..... H..... vom XX.XXXXXXXXXXXXXX sei der gemeinsame Ehe name „Q.....“. Hieran ändere der von der Deutschen Botschaft in Madrid am XX.XXXXXXXXXXXXXX auf den Namen „M...“ ausgestellte vorläufige Reisepass der Klägerin nichts. Eine Namensänderung durch Wiederannahme des Geburtsnamens „M...“ nach § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB komme nicht in Betracht, da dies nur bei verwitweten oder geschiedenen Ehegatten möglich sei. Die Ehe zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann sei aber nicht geschieden. Der Name der Klägerin sei auch nicht gemäß § 3 Abs. 1 NamÄndG geändert worden. Nachweise hierfür seien nicht erbracht worden. Das vorsorglich betriebene Verfahren auf Namensänderung habe bisher nicht zu einer Namensänderung geführt. Im Übrigen sei hier gemäß § 5 Abs. 1 NamÄndG i. V. m. § 2 Abs. 5 SächsLkrO das Landratsamt die hierfür zuständige Behörde. Auf Vertrauensschutz könne sich die Klägerin nicht berufen.
- 4 Auch ein möglicherweise gestellter Antrag der Klägerin und ihres Ehemanns auf Namensänderung bei der chilenischen Behörde, die am XX.XXXXXXXXXXXXXX eine chilenische Eheurkunde ausgestellt habe, habe nicht zu einer Namensänderung geführt. Daher habe der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag, das Verfahren auszusetzen und über die Deutsche Botschaft bei der ausstellenden Behörde in Chile anzufragen, ob der

Ausstellung der vorbezeichneten Eheurkunde ein Antrag auf Namensänderung zugrunde gelegen habe, abgelehnt werden können.

5 Die Beklagte habe ausweislich der Begründung des Ausgangs- und des Widerspruchsbescheids das ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 PassG, § 29 Abs. 1 PAuswG eröffnete Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Gemäß § 1 Abs. 1 PAuswG sei die Klägerin verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, und müsse daher einen neuen Personalausweis mit dem zutreffenden Namen beantragen. Auch die Nebenentscheidungen seien nicht zu beanstanden.

6 2. Hiergegen trägt die durch einen Prozessbevollmächtigten vertretene Klägerin mit Schriftsätzen vom 15. und 16. März 2019 vor: Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Zudem weise die Rechtssache eine besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit auf. Zur Begründung der ernstlichen Zweifel und der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache reicht der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit seinem Schriftsatz vom 16. März 2019 eine von der Klägerin selbst verfasste fünfseitige „persönliche Erklärung zur Argumentation zum Antrag auf Zulassung der Berufung“ ein. Im Hinblick auf den weiter geltend gemachten Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gibt die Klägerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 15. März 2019 an, dass ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel vorliege. Sie sei weder im Widerspruchsverfahren noch im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht rechtlich gehört worden. Die im angegriffenen Urteil angeführte vorherige Anhörung habe nicht in ihrem Beisein stattgefunden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 108 Abs. 2 VwGO beinhalte, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit gebe, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie zu diesem Verfahren selbst sachgemäß, zweckentsprechend und erschöpfend zu erklären. Das Gericht müsse das Vorbringen zur Kenntnis nehmen und ernsthaft in Erwägung ziehen. Die Klägerin sei nicht zur mündlichen Verhandlung geladen und damit nicht gehört worden.

7 Dieses Vorbringen führt nicht zur Zulassung der Berufung:

- 8 2.1 Soweit die Klägerin die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie deren tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO rügt, ist der Zulassungsantrag nicht innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gegenüber dem Oberverwaltungsgericht von einem Prozessbevollmächtigten i. S. d. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO begründet worden.
- 9 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung, wenn sie nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist nach § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO beim Verwaltungsgericht zu stellen. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO).
- 10 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin selbst hat im Hinblick auf die beiden Zulassungsgründe den Zulassungsantrag nicht begründet. Die als Anlage seinem Schriftsatz vom 16. März 2019 beigefügte persönliche Erklärung der Klägerin ist unbeachtlich, da diese selbst nicht postulationsfähig ist (§ 67 Abs. 4 Sätze 1, 2 VwGO). Dies bedeutet, dass wegen des gesetzlich bestimmten Vertretungszwangs gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1, § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO prozessual wirksam Verfahrenshandlungen nur von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgenommen werden können.
- 11 Etwas anderes würde im Hinblick auf die persönliche Erklärung der Klägerin nur dann gelten, wenn sich ihr Prozessbevollmächtigter die von ihr vorgetragenen Ausführungen zu eigen machen würde sowie erkennen ließe, dass er selbst eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs vorgenommen hat. Ansonsten handelt es sich um eine unzulässige Umgehung des in § 67 Abs. 4 VwGO festgelegten Vertretungszwangs, wenn ein postulationsfähiger Prozessvertreter pauschal auf Schriftsätze Bezug nimmt, die der von ihm vertretene Beteiligte selbst verfasst hat. Eine Inbezugnahme ist demnach ausnahmsweise nur dann gerechtfertigt, wenn unzweifelhaft ist, dass sie auf einer eigenständigen Prüfung, Sichtung,

rechtlichen Durchdringung und Würdigung des Prozessvertreters beruht (BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 8 B 58/12 -, juris Rn. 16 f. m. w. N.; Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 24. Aufl. 2018, § 67 Rn. 40 m. w. N.). Von einer hiernach erforderlichen eigenen Prüfung, Sichtung und rechtlichen Durchdringung des vorgebrachten Streitstoffs kann hier aber keine Rede sein.

- 12 Bei dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 16. März 2019 handelt es sich um ein Schreiben, das allein der Einreichung der persönlichen Erklärung der Klägerin dient. Nach dem Wortlaut dieses Schriftsatzes wird deutlich, dass sich der Prozessbevollmächtigte das Vorbringen der Klägerin nicht zu eigen gemacht, geschweige denn rechtlich durchdrungen und bewertet hat. Dies folgt schon aus der neutralen Formulierung, dass „die persönliche Erklärung der Berufungsklägerin eingereicht“ werde. Eine wie auch immer geartete Bewertung oder rechtliche Inbezugnahme durch den Prozessbevollmächtigten findet hingegen auch nicht ansatzweise statt (zu einem ähnlich gelagerten Fall vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 17).
- 13 2.2 Der von der Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten gerügte Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 14 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt

grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Die Entscheidung darf sich nicht auf Gesichtspunkte stützen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Sachverlauf nicht rechnen musste (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 15 Soweit die Klägerin eine fehlerhafte oder unterlassene Anhörung im behördlichen Verfahren rügt, trifft dies schon deshalb nicht zu, weil sie - wie sich aus der dem Senat vorliegenden Verwaltungsakt ergibt - in zahlreichen Schriftsätzen gegenüber der Ausgangs- sowie der Widerspruchsbehörde ihre rechtliche Sicht dargestellt hat. Zudem haben sich die damaligen Bevollmächtigten der Klägerin mehrfach zur Begründung des Widerspruchs schriftlich an diese Behörden gewandt. In dem Widerspruchsbescheid ist das Vorbringen der Klägerin sowie ihres damaligen Bevollmächtigten unter Ziffer I der Gründe ausführlich dargestellt sowie unter Ziffer II im Einzelnen rechtlich und tatsächlich gewürdigt worden.
- 16 Nichts anderes gilt für das gerichtliche Verfahren. Ihr damaliger Prozessbevollmächtigter hat nicht nur mit Schriftsatz vom 18. Juni 2018 die Klage begründet, sondern hat auch an der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2018 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig teilgenommen, in der die Streitsache tatsächlich und rechtlich erörtert wurde. Eine Ladung der Klägerin selbst gemäß § 102 VwGO war nicht erforderlich, da die gegenüber dem damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgenommene Zustellung der Ladung (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 171 Satz 1 ZPO) auch gegenüber der Klägerin wirkte (Kopp/Schenke, a. a. O. § 102 Rn. 10 m. w. N.). Die Klägerin selbst hat etwa mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2018 gegenüber dem Verwaltungsgericht Leipzig umfangreich vorgetragen.
- 17 Dass die Klägerin selbst nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, ist ebenfalls unbeachtlich, da ihr persönliches Erscheinen nicht gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO angeordnet worden war. Die Ladungsverfügung vom 30. November 2018 enthält den weiteren Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO, dass auch beim Ausbleiben der Klägerin verhandelt und entschieden werden kann. Hiergegen hat sich die Klägerin nicht gewandt. Auch hat der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin

mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2018 mitgeteilt, dass er für die Klägerin auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichte. Daher konnte das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts ohne eine weitere mündliche Verhandlung ergehen (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

18 Eine Verkürzung des Rechts auf rechtliches Gehör ist daher nicht erkennbar.

19 Nach alledem hat der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg.

20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

21 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp